

VI ZR 185/63

Verkündet am 24. November 1964
Briegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2213 075

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Klägerin, Berufungsklägerin, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.

g e g e n

1.

- I

2.

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.

Streitgeschilfen der Beklagten zu 1):

a)

b)

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: RA Dr.

Hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 24. November 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode,
Dr. Hauß, Dr. Pfretzschner und Dr. Lüßgens

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt
(Main) vom 30. April 1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Die Klägerin hatte in dem Gebäude F [REDACTED], R [REDACTED]-
straße [REDACTED] - [REDACTED], einen knapp 300 qm großen Tiefkeller gemietet,
den sie als zusätzliches Schuhlager für ihre Großhandlung
benutzte. Die meisten übrigen Räume des Gebäudes waren
seit 1947 an die Erstbeklagte vermietet. Die Liegenschaften
waren ursprünglich jüdisches Eigentum gewesen und vor dem
Kriege von der Firma A [REDACTED] & Z [REDACTED] erworben worden. Der Zweit-
beklagte hatte das Gebäude im Jahre 1955 erworben, nachdem
es vorher unter Treuhandverwaltung gestanden hatte.

Da der Druck der Städtischen Wasserleitung in den Nach-
kriegsjahren nicht immer zur Versorgung aller Teile, insbe-
sondere der oberen Stockwerke des Gebäudes ausreichte, ließ
die Erstbeklagte im Jahre 1949 durch die ihr als Streit-
gehilfin beigetretene Firma H [REDACTED] eine Pumpanlage zur
Erhöhung des Wasserdrucks installieren. Die hierbei an-
fallenden Elektroarbeiten führte die Firma K [REDACTED] aus. Zur
Verminderung der Motorengeräusche wurden im Rohrleitungs-
netz dieser Pumpe mehrere Verbindungsstücke, die zunächst
aus Metall bestanden hatten, durch Gummischläuche von 32 mm
Innendurchmesser ersetzt. Die Pumpanlage war in einem über
den Tiefkeller liegenden Kellerraum aufgestellt, der un-
mittelbaren Zugang zur Kellertrepppe hatte und in dem sich
die Zentrale der Versorgungsleitungen des Gebäudes (Schalt-
tafel, Zähler, Sicherungen etc.) befand. Zu diesem nicht
vermieteten Raum hatten sowohl der Hausmeister des Zweit-
beklagten wie mehrere Angestellte der Erstbeklagten Schlüssel.
Die Erstbeklagte ließ die auf ihre Kosten eingebaute Pump-
anlage überwachen und gelegentlich Reparaturarbeiten an ihr
ausführen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Am 29. September 1958 um 5 Uhr morgens stellte der Hausmeister des Zweitbeklagten fest, daß infolge eines Rohrbruches in der Pumpanlage erhebliche Wassermengen in den Keller gedrungen waren, vor allem in den von der Klägerin gemieteten Tiefkeller. Einer der Gummiverbinder war gerissen, wobei die Parteien darüber streiten, ob das Platzen auf Verschleiß oder Beschädigung des Schlauchstückes zurückzuführen ist. Die Klägerin wurde von der Hausverwaltung um etwa 8 Uhr morgens von dem Wasserschaden verständigt. Zwischen 8 und 9 Uhr — erschienen einige ihrer Leute, die aber zunächst wieder gingen und erst später mit einem Angestellten der Versicherungsgesellschaft der Klägerin zurückkamen. Im Laufe des späten Vormittags wurde der Tiefkeller durch die Feuerwehr leergepumpt.

Die eindringenden Wassermengen hatten die in dem Keller gelagerten Schuhkartons aus Wellpappe, in denen jeweils etwa 20 Paar Schuhe verpackt waren, zum Teil so durchfeuchtet, daß die Schuhe Schaden litten und unbrauchbar wurden. Der Schaden wurde dadurch vergrößert, daß viele Kartonstapel umfielen und dabei die Schuhe durcheinanderkamen.

Die Klägerin hat von beiden Beklagten als Gesamtschuldern Schadensersatz verlangt und zur Begründung geltend gemacht, daß die Verwendung von Gummischläuchen in einer Druckerhöhungsanlage den Sicherheitsanforderungen widersprochen habe. Zum Austreten des Wassers aus der Leitung sei es gekommen, weil ein Schlauchstück schadhaft und verschlissen gewesen sei. Die Erstbeklagte habe fahrlässig ihre Verkehrssicherheitspflichten verletzt, indem sie eine solche Anlage, deren Gefährlichkeit erkennbar gewesen sei, angelegt und dann unzureichend gewartet habe. Der Zweitbeklagte sei als Hauseigentümer und Vermieter verpflichtet gewesen, sich um den ordnungsmäßigen Zustand und Gebrauch der im Interesse der Wasserversorgung des Gebäudes angelegten Druckleitung zu kümmern.

Er habe es jedoch an jeder Kontrolle fehlen lassen. Beiden Beklagten sei vorzuwerfen, daß sie nicht für die aus Sicherheitsgründen notwendige Abstellung der Pumpenlage gesorgt hätten, wenn - wie im Zeitpunkt des Rohrbruches - der normale Wasserdruck ausgereicht habe. Dem Zweitbeklagten falle endlich zur Last, daß er ein seit langem bestehendes Loch in der Kallerdecke nicht ausgebessert habe, durch das ein Teil des Wassers in den Tiefkeller geströmt sei.

Die Klägerin hat ihren Gesamtschaden mit 166.041,03 DM beziffert. Durch Verkauf beschädigter Schuhe sei ein Erlös von 28.252,30 DM erzielt worden, so daß der verbleibende Schaden 137.788,73 DM

betrage. Nach der Einzelaufstellung der Klägerin wird der erheblich größere Teil dieser Forderung als Ersatz für die beschädigten oder vernichteten Sachen gefordert. In der Forderung sind aber auch einige Posten für vermögensrechtliche Folgeschäden enthalten. So wird Ersatz für zusätzliche Mietkosten und Ersatz für Aufwendungen an Angestellte begehrt. Die Versicherung, bei der die Klägerin gegen Leitungswasserschäden versichert war, hat zum Ausgleich der versicherten Schäden einen Betrag von 70.000 DM gezahlt. Unter Abzug dieses Betrages und einer noch nicht beglichenen Mietsforderung des Zweitbeklagten hat die Klägerin mit der Klagsforderung für den nach ihrer Auffassung verbleibenden Restschaden einen Betrag von 66.529,75 DM nebst Zinsen gefordert.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten.

Sie sind unter sich uneinig, wer von ihnen für die Betriebssicherheit der Pumpanlage verantwortlich gewesen sei. Während die Erstbeklagte meint, die Anlage sei als Bestandteil der Versorgungseinrichtungen des Hauses anzusehen und daher vom Zweitbeklagten zu kontrollieren gewesen, ist der Zweit-

beklagte der Ansicht, die Anlage habe ausschließlich dem Betrieb der Erstbeklagten gedient, die sie angelegt und unterhalten habe. Für eine Nachlässigkeit bei der Kontrolle oder für einen fehlerhaften Betrieb müsse daher die Erstbeklagte einstehen. Die Erstbeklagte hat in erster Linie geltend gemacht, der Zustand der Anlage sei einwandfrei gewesen. Das Loch in dem Gummiverbinder müsse durch eine gewaltsame äußere Beschädigung entstanden sein. Auch der Betrieb der Anlage habe den Sicherheitsanforderungen entsprochen. Hilfsweise hat sich die Erstbeklagte darauf berufen, sie habe die Wartung der Anlage, zu der sie allerdings nicht verpflichtet gewesen sei, einem erfahrenen Hausarchitekten übertragen, der sich seinerseits zuverlässiger Hilfskräfte bedient und die Installationsfirma H. [REDACTED] zugezogen habe.

Die Beklagten haben sodann den Einwand des Mitverschuldens erhoben und vorgetragen: Die Klägerin habe die Kartons mit den feuchtigkeitsempfindlichen Schuhen nicht auf dem Boden des unter den Versorgungsleitungen liegenden Tiefkellers stapeln dürfen. Zu einer Lagerung auf Holzgestellen habe umso mehr Anlaß bestanden, als schon vorher ähnliche Wasserschäden aufgetreten seien. Das Wasser würde die meisten Kartons nicht erreicht haben, wenn diese auf Brettergestellen gelegen hätten, insbesondere wäre es dann nicht in dem geschehenen Maße zum Einsturz der Kartonstapel gekommen. Das Loch in der Decke sei bei Elektroarbeiten entstanden, die die Klägerin in Auftrag gegeben habe. Nach den mit Wasserschäden gemachten Erfahrungen habe sich die Klägerin um Beseitigung dieses Deckendurchbruchs kümmern müssen. Wäre das Loch rechtzeitig beseitigt worden, hätte das Wasser nicht in dem geschehenen Umfang in den Keller eindringen können. Schließlich habe sich die Klägerin zu spät mit nur wenigen und lässig arbeitenden Hilfskräften um die Bergung der Schuhe gekümmert

Bei einem gebotenen stärkeren Einsatz wäre eine erhebliche Einschränkung des Schadens möglich gewesen.

Die Klägerin hat demgegenüber vorgetragen, sie habe zur Aufstellung von Brettergestellen keinen Anlaß gehabt. Im übrigen wäre bei einer Lagerung der Kartons auf Gestellen der gleiche Schaden eingetreten, da das meiste Wasser von oben durch die Decke gedrungen sei. Das Loch in der Decke sei nicht in ihrem Auftrag geschlagen worden. Gelegentliche Wasserschäden seien nur geringfügig gewesen und aus ganz anderen Anlässen entstanden. Sie habe damit gerechnet, daß die Hausverwaltung die erforderlichen Maßnahmen einleiten werde, um eine Wiederholung solcher Schäden zu vermeiden. Um eine Bergung der Kartons habe sie sich nach ihren Kräften bemüht. Daß nicht eine weitere Bergung von Schuhen möglich gewesen sei, habe vor allem daran gelegen, daß man sie viel zu spät über das Eindringen des Wassers unterrichtet habe.

Das Landgericht hat den Klageanspruch gegen die Erstbeklagte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Klage gegen den Zweitbeklagten abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt mit dem Ziel, auch die Verurteilung des Zweitbeklagten zu erreichen. Die Erstbeklagte hat mit ihrer Berufung um Abweisung der Klage gegen sie gebeten.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und auf die Berufung der Erstbeklagten die Klage auch gegen sie abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin die Klage gegen beide Beklagte weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht legt dar, daß beide Beklagte dem Grunde nach verpflichtet seien, der Klägerin die Folgen des Wasserschadens zu ersetzen. Andererseits falle der Klägerin ein erhebliches Mitverschulden zur Last, das es gemäß § 254 BGB rechtfertige, den Schadensersatzanspruch mindestens um die Hälfte zu kürzen. Über das Maß der Kürzung brauche nicht entschieden zu werden, da der Klägerin nach ihrem eigenen Vorbringen über die Hälfte des Schadens von dem Schadensversicherer ersetzt worden sei. Dann stehe aber auf Grund des gesetzlichen Forderungsübergangs (§ 67 Abs. 1 Satz 1 VVG) nur dem Versicherer eine Forderung zu, während der Klägerin kein Anspruch mehr verbleibe.

Das ist unrichtig. Reicht die - gemäß § 254 BGB geminderte - Schadensersatzforderung nicht aus, um den Versicherer und den Geschädigten zu befriedigen, so hat der Geschädigte (Versicherungsnehmer) das sogenannte Quotenvorrecht. Nach der Differenztheorie, die sich in der Rechtsanwendung durchgesetzt hat und auch vom Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung angewandt wird, bleibt der Versicherungsnehmer in Höhe des Unterschiedes zwischen seinem Schaden und der erhaltenen Versicherungssumme der Gläubiger der Ersatzforderung. Beträgt der Schaden 100.000 DM, der gemäß § 254 BGB geminderte Schadensersatzanspruch 50.000 DM und die Versicherungssumme 50.000 DM, so kann der Versicherer keinen Rückgriff nehmen. Der Anspruch auf Zahlung von 50.000 DM steht dem Geschädigten zu. Erst wenn die Schadensersatzforderung und die Versicherungsleistung zusammen höher als der Schaden sind, ist Raum für einen Forderungsübergang gemäß § 67 VVG, durch den verhindert werden soll, daß der Geschädigte mehr als den Schaden ersetzt erhält (BGHZ 13, 28; 22, 136, 141; 25, 340).

Im übrigen tritt hinsichtlich der Schäden der Klägerin, denen nach ihrer Art keine kongruente Versicherungsleistungen entsprechen, überhaupt kein Forderungsübergang an den Schadensversicherer ein (vgl. hierzu LM VVG § 67 Nr. 9 u. 11; BGHZ 25, 340).

Bei richtiger Anwendung der Differenztheorie hätte das Berufungsgericht die Klage daher nicht abweisen dürfen. Geht man von der Schadensverteilung des Berufungsurteils und den Angaben der Klägerin über die Höhe ihres Schadens aus, so ergibt sich aus der Differenztheorie nur, daß auf den Versicherer keine Forderung übergegangen ist.

II.

Das klageabweisende Urteil kann daher mit der gegebenen Begründung nicht aufrecht erhalten werden. Das verkennen auch die Beklagten nicht. Nur meinen sie, das Urteil sei aus einem anderen Grunde richtig, weil sie nämlich entgegen dem Standpunkt des Berufungsgerichts für den Schaden überhaupt nicht haftbar seien. Die gemäß § 563 ZPO erforderliche Nachprüfung ergibt, daß das Berufungsgericht - legt man die bisher getroffenen Feststellungen zugrunde - ohne Rechtsirrtum die Verantwortlichkeit der Beklagten für den Wasserschaden bejaht hat. In dieser Richtung ist zu den Angriffen der Beklagten folgendes zu bemerken:

1. Haftung der Erstbeklagten.

Zutreffend führt das Berufungsgericht aus, daß die Erstbeklagte für den verkehrssicheren Zustand und Betrieb der Druckerhöhungsanlage zu sorgen hatte. Dabei kommt es nicht maßgebend auf die Eigentumsverhältnisse an. Vielmehr ist entscheidend, daß die Erstbeklagte die Pumpanlage in ihrem Interesse in das Haus eingebaut hatte und sie für die

Zwecke ihres Unternehmens arbeiten ließ. Sie kümmerte sich auch tatsächlich durch ihre Angestellten um den Betrieb der Pumpe, zu der sie jederzeit Zutritt hatte, und veranlaßte die nötigen Reparaturen. Aus der Betriebseröffnung und der tatsächlichen Handhabung ergab sich die Rechtspflicht der Beklagten, dafür zu sorgen, daß von der Anlage keine Gefahren für andere Personen, insbesondere für die Mitmieter ausgingen. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts entsprach der Zustand der Anlage nicht den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Unter den besonderen Verhältnissen, wie sie zur Zeit der Betriebseröffnung im Jahre 1949 bestanden, war zwar die Verwendung von Gummiverbindern noch nicht zu beanstanden, wenn es sich um ein kurzfristiges Provisorium handelte. Die Gummitteile hätten aber nach sachverständiger Beurteilung schon Anfang der fünfziger Jahre durch Verbindungsstücke aus Metall ausgewechselt werden müssen, um den Anforderungen der Verkehrssicherheit gerecht zu werden. Gummischläuche halten, insbesondere wenn sie länger benutzt werden, als schwächste Teile einer solchen Pumpanlage dem Wasserdruck nicht immer stand, so daß die Entstehung von Wasserschäden begünstigt wird. Tatsächlich ist im vorliegenden Fall der Wasserschaden auch auf das Platzen eines Schlauchstückes zurückzuführen, das infolge Schadhaftheit oder Überalterung dem Druck des Wassers nachgab. Als weitere Ursache des Schadens kommt hinzu, daß die Anlage stündig und ohne Aufsicht in Betrieb gehalten wurde, ohne daß hierzu ein Grund vorhanden war. Angesichts der Druckverhältnisse im Frankfurter Wasserleitungsnetz hätte es genügt, die Anlage immer nur für gewisse Zeiten in Betrieb zu setzen. Dann wäre gesichert gewesen, daß die Anlage nur unter Kontrolle gearbeitet hätte. Eine solche Kontrolle war nach sachverständiger Beurteilung erforderlich.

Ein derartiger Zustand fortdauernder erheblicher Gefährdung im Verantwortungsbereich der Erstbeklagten deutet schon nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins daraufhin, daß die Erstbeklagte ihre Sicherungspflichten schuldhaft verletzt hat. Das Berufungsgericht hat im Ergebnis mit Recht den Vortrag der Erstbeklagten als unbeachtlich zurückgewiesen, daß ihre leitenden Herren, die die kaufmännischen Geschäfte erledigten, alle Angelegenheiten der technischen Hausverwaltung einem bewährten, im Anstellungsverhältnis beschäftigten Architekten überlassen hätten. Bereits das Reichsgericht hatte der Entlastung aus § 831 BGB bei juristischen Personen dann Grenzen gezogen, wenn es aus Schutzbedürfnissen des Verkehrs zwingend geboten ist, daß ein Vertreter der juristischen Person vorhanden ist, für den diese haftungsrechtlich einzustehen hat (RGZ 157, 228 [235]; 162, 129 [166]; DR 1944, 287). Im besonderen hatte das Reichsgericht die Entlastung aus § 831 BGB dann als unbeachtlich bezeichnet und die juristische Person gemäß § 31 BGB haftbar gemacht, wenn ein andauernder verkehrswidriger Zustand einer Anlage in ihrem Organisations- und Verantwortungsbereich vorlag (JW 1932, 2076; vgl. ferner BGHZ 24, 200, 213 und Esser MDR 1957, 214). Dieser Zurechnung entspricht auch die Vorstellung des Gesetzgebers, daß der Geschäftsherr im allgemeinen selbst seinem Verrichtungsgehilfen die Vorrichtungen und Gerätschaften für seine Arbeit zur Verfügung zu stellen und für ihren verkehrssicheren Zustand zu sorgen hat (§ 831 Abs. 1 Satz 2 BGB). Dadurch, daß die Erstbeklagte die Verantwortung für die technische Betriebsleitung und die Hausverwaltung dem angeblich bewährten Hausarchitekten zuschob, konnte sie der Haftung für einen solch schweren und fortdauernden Gefahrenzustand in ihrem Betrieb nicht entgehen.

Der Vorwurf schuldhafter Sorgfaltsverletzung (§ 823 Abs. 1 i.V.m. § 276 BGB) würde allerdings dann möglicherweise unbegründet sein, wenn die Erstbeklagte die Wartung der Anlage einem zuverlässigen Fachunternehmer übertragen hätte, vorausgesetzt, daß sich keine Anzeichen dafür ergaben, die auf nachlässige Arbeitsausführung und unzulängliche Kontrolle hindeuteten. Der Tatrichter mag unter Würdigung der von der Erstbeklagten in der Revisionsbeantwortung dargelegten Gesichtspunkte erneut prüfen, ob insoweit eine Entlastung möglich ist. Dabei wäre aber auch zu prüfen, ob nicht die Erstbeklagte selbst dafür verantwortlich ist, daß die Anmeldung der Anlage beim Wasserwerk unterblieben ist. Das hatte möglicherweise zur Folge, daß eine zusätzliche fachmännische Kontrolle der Anlage unterblieb, die gerade aus Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit nötig war. Ferner wäre zu prüfen, ob es nicht der Erstbeklagten in jedem Falle als Verschulden zur Last fällt, daß die Anlage in der geschehenen Weise ohne Unterbrechung in Gang gehalten wurde, wodurch die Gefahrenmöglichkeiten - zumal bei nächtlichem Betrieb - erheblich heraufgesetzt wurden.

2. Haftung des Zweitbeklagten.

Der Zweitbeklagte war als Vermieter verpflichtet, der Klägerin den vermieteten Tiefkeller in einem vertragsgemäßen Zustand zu erhalten (§ 536 BGB). In Erfüllung dieser Verpflichtung hatte er dafür zu sorgen, daß von dem in seinem Herrschaftsbereich stehenden Apparateraum, in dem die Zentral der Versorgungsleitungen des Hauses untergebracht war, keine Gefahr für den darunterliegenden Tiefkeller ausging (vgl. BGH LM § 536 Nr. 6 a BGB). Die in dem Apparateraum installierte Druckerhöhungsanlage, die auch anderen Mietern zugute kam, war ein Teil der Wasserversorgungsanlage des Gebäudes geworden. Der Zweitbeklagte war seinen Mietern unabhängig von den Eige

tumsverhältnissen an der Anlage dafür verantwortlich, daß diese den Anforderungen der Verkehrssicherheit entsprechend betrieben und gewartet wurde. Vor allem mußte der Zweitbeklagte dafür sorgen, daß im Rahmen des Möglichen einer Gefährdung durch Wasserschäden entgegengetreten wurde. Der Standpunkt des Zweitbeklagten, die Anlage habe ihn nichts angegangen, ist also durchaus verfehlt. Wurde die Anlage in einer den Sorgfaltsanforderungen nicht gerecht werdenden Weise betrieben und gewartet, so handelten die hierbei tätigen Personen als Erfüllungsgehilfen des Zweitbeklagten (§ 278 BGB). Das Verschulden dieser Personen muß sich der Zweitbeklagte im Verhältnis zur Klägerin wie ein eigenes Verschulden anrechnen lassen, weil diese Personen (Mitmieter, Hausverwalter, technische Arbeitskräfte, zugezogene Spezialfirma) in Erfüllung der Obhutspflicht tätig wurden, die der Vermieter seinen Mietern schuldete (vgl. RG 102, 231 [234]). Darauf, ob diese Personen im Auftrag des Zweitbeklagten handelten, kommt es ebenso wenig an, wie darauf, ob sie sich dessen bewußt waren, in Erfüllung einer vom Zweitbeklagten geschuldeten Pflicht tätig zu sein (vgl. BGHZ 13, 111, 113). Maßgeblich ist allein, daß sie im Verantwortungsbereich des Zweitbeklagten mit dessen Duldung tätig waren und hierbei die von diesem den Mietern geschuldeten Sorgfaltspflichten wahrzunehmen hatten. Die Ansicht des Zweitbeklagten, er habe nach der tatsächlichen Handhabung darauf vertrauen können, die Erstbeklagte werde für ausreichende Wartung der Pumpanlage sorgen, verkennt den Grundsatz des § 278 BGB.

Unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der Vermieterpflichten fällt es dem Zweitbeklagten weiter zur Last, daß er eine schon länger vorhandene Deckenöffnung nicht beseitigt hat, die die Gefahr eines Wasserschadens für den Tiefkeller vergrößerte.

III.

Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang die Schadensersatzforderung der Klägerin nach § 254 BGB zu kürzen ist, muß das Berufungsgericht treffen. Der Senat hat keinen Anlaß, auf den umfangreichen Teil der Revisionsbegründung der Klägerin, der sich mit diesem Punkt befaßt, näher einzugehen, da es sich dabei im wesentlichen um Fragen der Beweiswürdigung handelt. In sachlichrechtlicher Hinsicht sei bemerkt, daß es nicht fehlsam ist, wenn der Klägerin aus der Art der Lagerung der Schuhe auf dem Boden des Tiefkellers der Vorwurf gemacht wird, sie habe die Sorgfalt außer acht gelassen, die man verständigerweise in eigenen Angelegenheiten anwendet. Voraussetzung ist allerdings, daß die Klägerin Anlaß hatte, mit Wasserschäden zu rechnen, die gerade die unmittelbar auf dem Boden gelagerten Schuhkartons besonders gefährden konnten. Unter ursächlicher Betrachtung kommt jedoch dem Rohrbruch und dem Ausströmen des Wassers offenbar erheblich größere Bedeutung zu als der Art der Lagerung. Möglicherweise kann auch von Bedeutung sein, daß die Klägerin den Zweitbeklagten nicht darauf aufmerksam gemacht hat, daß das schon längere Zeit bestehende Loch in der Decke eine Gefahrenquelle sei und beseitigt werden müsse. Daß es gemäß § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB ins Gewicht fällt, wenn die Klägerin die Möglichkeit einer Bergung der Schuhe nicht ausgenutzt und die Bergung insgesamt lässig betrieben hat, bedarf keiner Begründung. Den für die Bemessung des Schadensersatzes nach § 254 BGB maßgebenden Umständen angemessene Rechnung zu tragen, ist allein Aufgabe des Tatrichters.

IV.

Daher war wie geschehen zu erkennen. Dem Berufungsgericht war auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen.

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens